

Thomas Savelsberg und RAin Melanie Preuß, Aachen/Kalkar*

„Morgens halb zehn in Deutschland“

THEMATIK	Arbeitsrechtliche außerordentliche Kündigung, Zugang von Willenserklärungen bei U-Haft, Unschuldsvermutung im Arbeitsrecht, Anhörungspflicht bei Tat Kündigung, Verwertbarkeit von heimlichen Videoaufnahmen, Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Einsatz technischer Einrichtungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze, Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

■ SACHVERHALT

O ist seit 28 Jahren als Schlosser bei der A-GmbH beschäftigt. Er ist 57 Jahre alt, mit einer nicht im Erwerbsleben stehenden Frau verheiratet und Vater von drei unterhaltsberechtigten Kindern. Im Unternehmen der A-GmbH gibt es 800 Beschäftigte und einen Betriebsrat.

Durch Zufall entdeckte Mitarbeiter S am 26.4.2018 ein weißes Pulver zwischen seinen Pausenbrot im Pausenraum. Er aß diese nicht und ging von einer häuslichen Verunreinigung aus.

Am 8.5.2018 fand S wieder ein ihm unbekanntes Pulver zwischen seinen Broten, als er sein Brot im Pausenraum essen wollte. Er informierte daraufhin Geschäftsführerin M, da ihm dies nicht „geheuer“ war. Denn über einen Zeitraum von mehreren Jahren kam es zu einer ungewöhnlichen Zahl von schweren Erkrankungen und Todesfällen unter der Belegschaft durch unerklärliche Vergiftungen. Unter den geschädigten Beschäftigten befanden sich unter anderem B1, der aufgrund einer Quecksilberaufnahme einen unheilbaren Hirnschaden erlitt und seither im Wachkoma liegt, sowie B2 und B3, die durch Aufnahmen von hochgiftigem Bleiacetat schwere Nierenschäden erlitten.

* Der Verfasser *Savelsberg* ist Dozent für Arbeitsrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management in Aachen, die Verfasserin *Preuß* Rechtsanwältin und Mediatorin (univ.) bei Dr. Heilmaier und Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Die Klausur wurde in leicht abgewandelter Form als Arbeitsrechtsklausur im Wintersemester 2018/2019 an der RWTH Aachen gestellt.

M ließ daraufhin Vorarbeiter V mehrmals stichprobenartig den Pausenraum aufsuchen. Auffälligkeiten ergaben sich nicht; auch nicht bezüglich des Ursprungs der Verunreinigungen. Es gab keine Streitigkeiten unter den Kollegen.

M veranlasste am Montag, den 14.5.2018 eine heimliche Videoüberwachung des betroffenen Pausenraums. Dieser nicht-öffentlich zugängliche Raum wird von 20 Beschäftigten genutzt. Der Betriebsrat wurde von dieser Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt.

Die Videoüberwachung ergab noch am selben Tag, dass O in einem unbeobachteten Moment das Pausenbrot aus der Tasche von S nahm, ein Fläschchen aus seiner Jacke holte, aus diesem eine Substanz auf das Brot streute und das Brot im Anschluss wieder in die Tasche zurücklegte. M teilte die Beobachtung der Polizei mit.

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen am gleichen Tag (14.5.2018) wurde auf dem Betriebsgelände der A-GmbH, bei der M anwesend war, in der Arbeitstasche von O das auf dem Video erkennbare Fläschchen mit pulvriger Substanz gefunden. Auf dem Fläschchen befanden sich Etikettenrückstände mit „Laborschulbedarf“ sowie ein Etikett mit der Aufschrift „Bleiacetat“ und „Giftig“, versehen mit einem Totenkopf. O wurde vorläufig festgenommen.

Am 15.5.2018 erging gegen O ein Haftbefehl wegen versuchten Mordes. O befindet sich seither in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Aachen. Hiervon erlangte M Kenntnis.

Die A-GmbH will O vor dem Hintergrund der Geschehnisse kündigen. Von der außerordentlichen Kündigung, der Begründung und den persönlichen Daten von O wurde der Betriebsrat der A-GmbH am Dienstag, den 15.5.2018 in Kenntnis gesetzt. Dieser stimmte der Kündigung am 16.5.2018 zu.

Die von M eigenhändig unterschriebene Kündigung am Freitag, den 18.5.2018 wurde per Einwurfeinschreiben an die Wohnanschrift von O am Samstag, den 19.5.2018, zugestellt.

O erhob am Montag, den 11.6.2018 Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht Aachen. Er widersprach der Kündigung aus mehreren Gründen: Für ihn gelte die Unschuldvermutung, er hätte vor Ausspruch der Kündigung angehört werden müssen, die Zustellung an seine Wohnanschrift sei wegen seiner Haft „unwirksam“, außerdem wusste M davon, dass er inhaftiert worden sei; die heimliche Videoüberwachung sei außerdem rechtswidrig gewesen; im Übrigen sprächen die sozialen Gesichtspunkte für ihn.

Bearbeitervermerk: Hat die Klage von O Aussicht auf Erfolg?